

Wien, am Freitag, den 22. Juni 1928

W I E N E R L A N D T A G

Sitzung vom 22. Juni 1928.

Präsident Dr. Danneberg eröffnet die Sitzung um 1/4 5 Uhr nachmittags. Zunächst wird nach einem Berichte der Abgeordneten Dr. Motzko die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Franz Ulreich in einer Ehrenbeleidigungssache erteilt.

Ebenso wird nach einem Berichte des Gemeinderates Eisinger beschlossen, der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Dr. Friedjung ebenfalls in einer Ehrenbeleidigungssache zuzustimmen.

Sodann berichtet Abgeordneter Breitner über die Wertzuwachsabgabe novelle. Er erinnert daran, dass sich der Wiener Landtag bereits das 7. mal mit einer Vorlage über die Wertzuwachsabgabe beschäftigt. Das erste mal geschah dies noch im Jahre 1916 also in der Kriegszeit, als es sich darum handelte der Gemeinde neue Einnahmequellen zu erschliessen, später in der Inflationszeit wurde die Anpassung an den je weiligen Geldwert vorgenommen und im Jahre 1923 wurde eine durchgreifende Novellierung mit einer sehr starken Erhöhung der Abgabensätze beschlossen. Die nun vorliegende Novelle bringt einen masshaften Abbau der Abgabensätze. An und für sich gehört die Wertzuwachsabgabe zu den gerechtesten Steuern, denn eine

Realität erfährt in der Regel einen Wertzuwachs nicht durch die individuelle Tätigkeit des Besitzers sondern dadurch, dass das betreffende Gemeinwesen wächst, dass es Sanierungen durchführt, und es ist daher nur natürlich, dass auch die öffentliche Hand ihren Anteil von einem so ent-

standenen Wertzuwachs nimmt. Wenn aber dieses Wiener Gesetz im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit besonders hart kritisiert wurde, so ist dies dadurch zu erklären, dass darin ganz unverhüllt der Grundsatz zur Anwendung gekommen ist, dass Kronen für Kronen gerechnet werden. Die Anwendung dieses Grundsatzes könnte wirklich als ein Unrecht gegenüber dem Altbesitz aufgefasst werden, wenn dieser Grundsatz nicht auch sonst einen festen Bestandteil unseres gegenwärtigen Rechtes bilden und wenn er nicht auch gerade vom Hausbesitz verfochten würde, wenn es sich um die

Tilgung von Hypotheken handelt. Trotzdem hat die vorliegende Novelle den hinsichtlich des Altbesitzes geäußerten Bedenken Rechnung getragen, und eine sehr starke Herabsetzung der Abgabensätze. Aber auch sonst wird das Gesetz durch die Ermässigung der Abgabe eine fühlbare Erleichterung herbeiführen.

Wir sind dazu in der Lage, weil der Ertrag der Wertzuwachsabgabe im Jahre 1927 erheblich über das Präliminare hinausging. Ferner werden in dem Gesetz eine Reihe von Klarstellungen vorgenommen. Es wird entsprechend der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise bestimmt, dass die Goldrechnung ausser Betracht zu bleiben hat. Besonders hervorzuheben ist die Verbesserung, dass wenn durch das Ausscheiden aller übrigen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft sich das Vermögen der Gesellschaft in einer einzigen Hand vereinigt, nicht das gesamte

Grundeigentum sondern nur der Anteil des Letzt ausgeschiedenen zu versteuern ist. A beordneter Breitner kommt sodann auf die Behauptung des Abg. Kunschak zu sprechen, dass die Opposition schon gelegentlich der Debatte über den Voranschlag des Jahres 1926 das Verlangen nach einer Ermässigung der Wertzuwachsabgabe gestellt habe und dass der Opposition

deshalb auch ein Verdienst an dieser Vorlage zukomme. Er wolle das gar nicht bestreiten. Gewiss ist es das Recht der Minderheit, Vorschläge auf Milderung bestehender Steuergesetze zu stellen aber sie ist hierbei in einer weitbesseren Lage als die Mehrheit,

der Ausgaben die für die Bedeckung zu sorgen hat. Im Uebrigen hat die Mehrheit des Wiener Landtages seit der Budgetdebatte des Jahres 1926 aus eigenem Antrieb eine Reihe von Abgaben in sehr einschneidender Weise ermässigt, so die Fremdenzimmerabgabe, die Abgabe auf Kraftwagen, die Fürsorgeabgabe, die Lustbarkeitsabgabe und den Verzögerungszuschlag. Das beweist, dass es uns selbst sehr angenehm ist, wenn wir in der Lage sind, Anträge zu stellen, die eine Abbürdung von Steuerlasten bedeuten. (Lebhafter Beifall bei der Mehrheit.)

Abg. Kunschak erinnert zunächst daran, dass die Opposition bereits im Jahre 1926 sehr energisch für die Novellierung des Wertzuwachsabgabengesetzes eingetreten ist. Abg. Kunschak beschäftigt sich sodann mit dem vorliegenden Gesetz und bezeichnet es als einen Mangel, dass die Abgabe vom Altbesitz überhaupt eingehoben wird. Der Grundsatz vom Wertzuwachs Steuereinzuhoben ist ansich ein durchaus gesunder Grundsatz. Aber wenn man wie sich dies aus den Realitätenkäufen der Gemeinde Wien ergibt, bedenkt, dass der Wert einer Realität heute nicht einmal ganz ein Siebentel des wirklichen Realwertes darstellt, so kann von einem wirklichen Wertzuwachs gegenüber dem Friedenswert bei Realitäten nicht gesprochen werden. Wir wollen nicht, dass etwa der in der Nachkriegszeit erworbene Hausbesitz von der Abgabe frei wird, glauben aber, dass im Gesetz zwischen dem Friedensbesitz und dem Nachkriegserwerb viel schärfer unterschieden hätte werden sollen. Wir beantragen daher, dass beim Verkauf von Realitäten, die auf Friedensbesitz zurückgehen, die Wertzuwachsabgabe überhaupt entfallen soll. Das soll nicht als eine Aktion für den bei der Majorität nicht gut angeschriebenen Hausherrn aus der alten Zeit gewertet werden, sondern es handelt sich hier um eine wirtschaftliche Frage, es handelt sich, wie der Motivenbericht selbst feststellt darum, den zum Stillstand gekommenen Realitätenverkehr durch Steuerbegünstigungen wieder zu beleben. Der Redner bezeichnetes ferner als einen Mangel des Gesetzes, dass die Abgabe auch bei Transaktionen zwischen Baugesnossenschaften eingehoben wird und dass für solche Transaktionen, da Baugesnossenschaften vor allem in der Nachkriegszeit entstanden sind, auch noch der höhere Satz eingehoben wird. Er beantragt demgemäss, dass Uebertragungen von Liegenschaften zwischen gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaften, sowie Uebertragungen von Wohltätigkeitseinrichtungen, die keinerlei Erwerbszwecke verfolgen, der Besteuerung nicht unterzogen werden sollen. Abg. Kunschak bezeichnet auch die neue Bestimmung des Gesetzes als eine Ungerechtigkeit, wonach die die einem Realbesitz auf Grund des Baubegünstigungsgesetzes des Bundes und des Fremdenzimmerabgabengesetzes zustehen, wenn er Investitionen vornimmt die Be- in Rechnungsgrundlage der Wertzuwachsabgabe einbezogen werden. Er beantragt diese neue Bestimmung zu streichen (Lebhafter Beifall bei der W. L.)

Abg. Dr. Wagner gibt seiner Meinung Ausdruck, dass das Gesetz von einem logischen Widerspruch beherrscht wird, vom Geist des Substanzwertes, den es niemals gegeben hat. Seit 1922 verfolgen Sie die Absicht, eine Konfiskation des Vermögens der derzeit noch besitzenden Klassen vorzunehmen. Die Wertzuwachsabgabe ist eine Lieblingsidee der Sozialreform, der Bodenreform und geht von der Voraussetzung einer Grundrente aus.

In Wien kann man aber auf die Grundrente nicht hinweisen, da Sie den Ertrag der Häuser vernichtet haben. Was Sie als Wertzuwachsabgabe bezeichnen, ist keine Wertzuwachsabgabe, sondern eine Vermögensabgabe. In Wirklichkeit wird von einer Wertverminderung eine Wertzuwachsabgabe eingehoben. Die alten Steuersätze von zehn Prozent bis sechzig Prozent waren mörderisch und in jeder Beziehung kapitalzerstörend; Aber auch diese Novelle verhindert die Neubildung von Kapital, sie ist auch da konfiskatorischen Charakters. Wir danken nicht daran, der Gemeinde die Mittel zu einer ordentlichen und gesunden Verwaltung vorzuenthalten. Es muss aber die Steuergesetzgebung einer grosszügigen Umbildung unterzogen werden, die die Wirtschaft von allen Hemmungen befreit. Es zeigt sich jedoch auch in dieser Novelle, dass Sie an Ihren Grundsätzen festhalten, weshalb es uns unmöglich ist, für das Gesetz zu stimmen. (Beifall).

Abg. Biber nimmt ebenfalls zu der Gesetzesnovelle Stellung. Er spricht ausführlich zu einzelnen Bestimmungen, wobei er auch darauf hinweist, dass im Gesetz textliche Mängel vorhanden sind, auf die schon die Wiener Handelskammer in ihrem Gutachten verwiesen hat. Schliesslich stellt Abg. Biber zwei Abänderungsanträge, die die Bemessung der Wertzuwachsabgabe bei offenen Handelsgesellschaften betreffen.

Abg. Breitner entgegnet, dass die Verwaltung keineswegs den Standpunkt einnimmt, dass die Notwendigkeit die erforderlichen Einnahmen zu beschaffen, allein schon die Entschuldigung ist für jede Steuer. Das Gesetz ist so gemacht worden, dass seine innere Berechtigung und Moral von der Mehrheit der Bevölkerung gewiss anerkannt werden. Dies trifft auch für den sogenannten Altbesitz zu. Wenn man sich die Tatsache vor Augen hält, dass nach den statistischen Ausweisen der Wiener Grundbesitz der Vorkriegszeit bis zu 75 Prozent Belastung aufgewiesen hat, dann muss man zu der Erkenntnis kommen, dass ein Gesetz, das derart durchgearbeitet ist, wie es die Minderheit verlangt, viel zu kompliziert ist. Für den alten Besitz beträgt jetzt die Abgabe nur mehr sechs Prozent. Da muss man wohl feststellen, dass dies im Verhältnis zur Enteignung der Hypothekargläubiger und Pfandbriefbesitzer, eine Besteuerung ist, die eine innere Berechtigung hat. Das Schicksal des Hausbesitzes mit seiner durchschnittlichen zweitausendfachen Erhaltsquote ist gegenüber den Hypothekargläubigern noch immer ein bevorzugtes. Es kann also kaum von einer Abwürgung des Bürgertums gesprochen werden. Sollte die Gemeinde aus der Wertzuwachsabgabe infolge dieser Gesetzesänderung steigende Einnahmen erzielen, dann kann dieses Gesetz neuerlich überprüft werden.

Die Gesetzesvorlage wird dann in erster und zweiter Lesung angenommen.

Die Sitzung wird geschlossen und Präsident Dr. Danneberg teilt mit, dass die nächste Sitzung am Mittwoch, den 11. Juli stattfindet. Tagesordnung: Das Wiener Theatergesetz.